

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Die JCB TracTechnik GmbH, Austro LBK Vertrieb und Service GmbH wird im Folgenden „Auftragnehmer“ 10.1. genannt, abgekürzt „AN“.

1.2. „Auftraggeber“, abgekürzt „AG“, sind Kunden, die mit dem Auftragnehmer einen Vertrag über die Ausführung von Reparaturen, Wartungen und dgl. und/oder den Verkauf von Ersatz- oder Austauschteilen (kurz Vertrag genannt) beabsichtigen abzuschließen oder abgeschlossen haben.

2. Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen

2.1. Diese Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Reparaturen, Wartungen und den Ersatzteilverkauf gelten für die gesamte weitere Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, und zwar für sämtliche spätere Verträge dieses Inhalts; dies auch dann, wenn (etwaige) spätere Verträge mit dem ursprünglichen Vertrag in keinem sachlichen Zusammenhang stehen.

2.2. Unabhängig von den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen verwendet der AN für den Verkauf von Maschinen, Fahrzeugen, Geräten und dgl. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen, abgekürzt „AVL“. Beauftragt der AG an den „AN“ Reparaturen oder Wartungen und/oder kauft er vom AN Ersatz- oder Austauschteile, gelten für das diesbezügliche Vertragsverhältnis die AVL subsidiär zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Reparaturen, Wartungen und den Ersatzteilverkauf, und zwar dahin, dass die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und die AVL einander ergänzen. Im Fall etwaiger Widersprüche gehen bei Reparatur-, Wartungs- oder Serviceaufträgen die Regelungen der vorliegenden Bedingungen vor.

3. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang, Behelfsreparaturen

3.1. Der Gegenstand des Vertrages, der in Reparaturen, Wartungs-, Service-, Überprüfungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Maschinen, Fahrzeugen, Motoren, Geräten, deren Teilen, Aufbauten u. dgl. (kurz Reparatursache genannt) und/oder im Verkauf von Ersatz-, Austauschteilen besteht, richtet sich nach der Vereinbarung. Der AN erbringt die von ihm zur Erreichung des beauftragten Reparatur-, Wartungs-, Service- oder Überprüfungsziels als notwendig und zweckmäßig erachteten Leistungen; dies insbesondere gemäß den Richtlinien und Empfehlungen des Herstellers.

3.2. Der AN ist nicht verpflichtet, die Reparatursache über den beauftragten Leistungsumfang hinaus zu überprüfen und auf etwaige sonstige Mängel oder Schäden aufmerksam zu machen. Er ist insbesondere auch nicht verpflichtet, Materialprüfungen vorzunehmen, es sei denn, etwas anderes wäre vereinbart.

3.3. Bei behelfsmäßigen Reparaturen, die als solche nur über ausdrückliche Weisung durch den AG durchgeführt werden, ist, worüber der AN hiermit warnt, lediglich mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. Dies nimmt der AG genehmigend zur Kenntnis.

3.4. Für behelfsmäßige Reparaturen leistet der AN keine wie immer geartete Gewähr.

3.5. Der AN ist berechtigt, die Vertragsverpflichtungen auf andere Unternehmen zu übertragen.

11.1.

11.2.

11.3.

11.4.

11.5.

11.6.

11.7.

11.8.

11.9.

11.10.

11.11.

11.12.

11.13.

11.14.

11.15.

11.16.

11.17.

11.18.

11.19.

11.20.

11.21.

11.22.

11.23.

11.24.

11.25.

11.26.

11.27.

11.28.

11.29.

11.30.

11.31.

11.32.

11.33.

11.34.

11.35.

11.36.

11.37.

11.38.

11.39.

11.40.

11.41.

11.42.

11.43.

11.44.

11.45.

11.46.

11.47.

11.48.

11.49.

11.50.

11.51.

11.52.

11.53.

11.54.

11.55.

11.56.

11.57.

11.58.

11.59.

11.60.

11.61.

11.62.

11.63.

11.64.

11.65.

11.66.

11.67.

11.68.

11.69.

11.70.

11.71.

11.72.

11.73.

11.74.

11.75.

11.76.

11.77.

11.78.

11.79.

11.80.

11.81.

11.82.

11.83.

11.84.

11.85.

11.86.

10. Abholung, Rügeobliegenheit

Falls nichts anderes vereinbart wird, hat der AG die instand gesetzte Reparatursuche binnen 3 Werktagen ab Fertigungsmeldung des AN abzuholen. Ist der Auftraggeber mit der Abholung im Verzug, ist der AN unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche berechtigt, die Reparatursuche im eigenen Haus oder bei Dritten auf Gefahr und Kosten des AG zu lagern. Für jeden Tag des Verzuges schuldet der AG eine Lagerungsgebühr in ortsüblicher bzw. in der durch den AN zu entrichtenden Höhe. Der AG haftet für alle durch seine Säumnis verursachten Schäden und sonstigen Nachteile; dies unabhängig von seinem Verschulden.

Unverzüglich nach der Übernahme hat der AG die instand gesetzte Reparatursuche auf eventuelle Mängel zu untersuchen. Zeigt sich ein Mangel hat der AG dem Auftragnehmer sofort schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der AG die Anzeige, kann er Ansprüche auf Gewährleistung und/oder auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst und wegen Irrtums über die Mangelfreiheit der Sache nicht geltend machen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss er ebenso unverzüglich angezeigt werden, andernfalls kann der AG auch in Ansehung dieses Mangels die genannten Ansprüche nicht mehr geltend machen.

11. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche vom AN gelieferten oder anlässlich der Leistungserbringung ammontierten Ersatzteile, Austauschteile usw. bleiben bis zur vollständigen Entgeltzahlung in seinem Eigentum (Vorbehaltssachen). Weiterveräußerung und Belehnung von Vorbehaltssachen sind dem AG ausdrücklich untersagt. Bei einer Verbindung von Vorbehaltssachen mit anderen Sachen geht das vorbehaltene Eigentum nicht unter. Werden die Vorbehaltssachen durch Verbindung zu unselbständigen Bestandteilen einer dem Auftraggeber gehörenden Sache, entsteht daran Miteigentum des Auftragnehmers und des Auftraggebers im Verhältnis der beiderseitigen Wertanteile im Zeitpunkt der Verbindung. Eingriffe Dritter (Pfändungen u. dergleichen) oder Schäden an Vorbehaltssachen hat der AG unter Angabe sämtlicher relevanten Umstände dem AN mittels eingeschriebenen Briefs unter Anschluss aller Unterlagen unverzüglich anzuzeigen und vorher dem Auftragnehmer telefonisch bekannt zu geben. Die Kosten aller zur Abwehr solcher Eingriffe notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen inklusive Rechtsanwaltskosten für außergerichtliche und/oder gerichtliche Schritte hat der AG dem AN zu ersetzen.

Ist der Auftraggeber mit der Zahlung des Entgelts, von Teilen davon oder mit der Zahlung von Nebenkosten im Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, sich Besitz an den Vorbehaltssachen auch gegen den Willen des Auftraggebers zu verschaffen (Einziehung). Der Auftraggeber verzichtet auf eine Besitzstörungsklage. Sämtliche mit der Einziehung verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber.

12. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche des AN kann der Auftraggeber nur mit gerichtlich festgestellten oder durch den Auftragnehmer schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.

Dem Auftragnehmer steht zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Vertrag und wegen des auf die Sache gemachten Aufwands, ferner zur Sicherung seiner Ansprüche aus anderen Rechtsgeschäften mit dem AG welcher Art immer ein Zurückbehaltungsrecht an der zur Reparatur übernommenen Sache und allen ihm vom AG sonst übergebenen Sachen zu. Dies gilt überdies für Ansprüche aus früheren Reparaturaufträgen und/oder aus Kaufverträgen. Weisungen, über die instand gesetzte Reparatursuche in bestimmter Weise zu verfügen, muss der AN vor vollständiger Bezahlung seiner Forderungen nicht befolgen.

13. Gewährleistung, Gewährleistungsfrist

Bei nicht vom AN selbst hergestellten Ersatz- oder Austauschteilen sowie bei Fremdleistungen beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung der dem AN gegen die Lieferfirma zustehenden Ansprüche. Werden ammontierte Ersatz- oder Austauschteile usw. innerhalb der Gewährleistungsfrist nachweislich infolge von Arbeits- oder Materialfehlern unbrauchbar, werden diese nach Wahl des AN entweder kostenlos ersetzt oder in angemessener Frist instandgesetzt. Der für den Aus- sowie Einbau aufgewendete Arbeitsaufwand ist vom AG abzugelten. Ist eine Mängelbehebung gar nicht oder nur mit wirtschaftlich unvertretbarem Aufwand möglich, gebührt dem AN eine angemessene Preisminderung. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung solcher Defekte, welche durch Bedienungsfehler, Nichtbeachtung von Installations- oder Betriebsanleitungen, Nichteinhaltung der Wartungs-/Serviceintervalle, durch unsachgemäße Verwendung, einen allenfalls schlechten Allgemeinzustand der Sache oder durch äußere Einflüsse (höhere Gewalt) verursacht oder gefördert wurden. Ausgenommen von der Gewährleistung sind ferner Verschleißteile, vom AG zur Verfügung gestellte Teile und behelfsmäßige/vom AG eigenmächtig durchgeführte Reparaturen (ohne Zustimmung des AN). Nachhärten, Ausrichten, Schweißarbeiten, Glasscheiben, Konstruktionsänderungen oder Sonderanfertigungen, die Farbbeständigkeit von Lackierungen, ferner vom Auftraggeber ausdrücklich verlangte Abweichungen gegenüber den von den Lieferwerken vorgeschriebenen oder empfohlenen Instandsetzungen.

Zum Zweck der Behebung etwaiger Mängel hat der AG die Reparatursache auf eigene Kosten und Gefahr dem AN in dessen Werkstätte zu überstellen und wieder abzuholen.

Wird der AN für den AG wegen von ihm gerügter, angeblich vorliegender Mängel tätig und stellt sich heraus, dass ein Mangel gar nicht vorliegt, hat der AG den entstandenen Aufwand dem AN zu ersetzen. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach der aktuellen allgemein gültigen Preisliste des AN.

Gewährleistungsansprüche in Bezug auf Reparaturen, Wartungs-, Service-, Überprüfungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten an der Reparatursache verjähren, wenn sie der AG nicht binnen 6 Monaten ab dem Tag der Fertigstellungsmeldung gerichtlich geltend macht. Tritt jedoch vor Ablauf dieser Frist einer der folgenden Umstände ein, sind die Ansprüche ab dem Datum des Eintritts verjährt: Ablauf von 1 Monat oder Erreichung von 200 Betriebsstunden jeweils ab Wiederinbetriebnahme der reparierten Sache.

Die Ansprüche auf Gewährleistung erlöschen, wenn die Teile, deren Mangelhaftigkeit der AG behauptet, von diesem selbst verändert, bearbeitet oder während der Gewährleistungsfrist weiterverkauft wurden.

14. Schadenersatz, Versicherungen, Verjährungsfrist

Ausgenommen Personenschäden, haften AG sowie AN einander wechselseitig nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für den allfälligen Verlust oder Beschädigung der vom AN übernommenen Sache, ferner für Probe- und Überstellungsfahrten. Bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit haften einander die Vertragsteile hingegen uneingeschränkt. Im Übrigen gilt, soweit zulässig, eine Haftungsbeschränkung dahin als vereinbart, dass für reine Vermögensschäden, sonstige mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen, immaterielle Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter wechselseitig nicht haftet wird.

Der AN ist nicht verpflichtet, Versicherungen welcher Art immer für die Reparatursache abzuschließen. Schadenersatzansprüche verjähren, wenn sie der Geschädigte nicht binnen 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem er vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend macht, längstens aber nach Ablauf von 5 Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

15. Datenschutz, E-Mail-Korrespondenz

Durch Genehmigung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für Reparaturen, Wartungen und den Ersatzteilverkauf erklärt sich der AG damit einverstanden, dass die ihn oder sein Unternehmen betreffende personenbezogenen Daten vom AN insoweit erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt, überlassen oder übermittelt werden, als dies zur Erfüllung des Vertrages oder von Nebenabreden und dgl. notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergibt.

Der AG bestätigt durch Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für Reparaturen, Wartungen und den Ersatzteilverkauf, über die ihm datenschutzrechtlich (Art. 12 ff DSGVO) zustehenden Rechte informiert zu sein, und zwar Auskunftrecht, die Rechte auf Berichtigung und Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das für den Fall unrechtmäßiger Datenverwendung zustehende Beschwerderecht.

Detaillierte Informationen in Bezug auf den Schutz von personenbezogenen Daten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Wege seiner Datenschutzerklärung gesondert erteilt.

Der AN ist berechtigt, die gesamte E-Mail-Korrespondenz mit dem AG in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Durch Genehmigung dieser Allgemeinen Bedingungen für Reparaturen, Wartungen und den Ersatzteilverkauf bestätigt der AG, in Kenntnis der damit verbundenen Risiken (insbesondere in Bezug auf Zugang, Geheimhaltung, Verlust oder Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung usw.) zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass die E-Mail-Korrespondenz mit dem Auftragnehmer nicht in verschlüsselter Form abgewickelt wird.

16. Rechtswahl, Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen AG und AN unterliegt materiellem österreichischem Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit dem unter Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen begründeten Vertrag, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Wien Innere Stadt zuständigen Gerichtes vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den AG auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der AG seinen Sitz oder Wohnsitz oder eine Niederlassung oder Vermögen hat.

17. Schlussbestimmungen

Der AG erklärt, dass der jeweilige Inhaber der Reparatursache wie etwa Fahrer oder Baustellenleiter (Besitzdiener) aus von ihm für die Erteilung von Reparaturen an der Sache bevollmächtigt gilt. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene wirksame Ersatzregelung, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

9.1. Gebrauchte Materialien und Teile, die im Zuge der Vertragserfüllung ausgetauscht werden, gehen in unser Eigentum über.

9.2. Erklärt sich der AN zur Rücknahme von Neuteilen im Kulanzwege bereit, erhält er 15 % Manipulationsgebühr/Wiedereinlagerungsgebühr.

9. Rücknahme von Austauschteilen, Kulanz

9.1. Gebrauchte Materialien und Teile, die im Zuge der Vertragserfüllung ausgetauscht werden, gehen in unser Eigentum über.

9.2. Erklärt sich der AN zur Rücknahme von Neuteilen im Kulanzwege bereit, erhält er 15 % Manipulationsgebühr/Wiedereinlagerungsgebühr.